

Satzung
Business and Finance Club Kiel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Business and Finance Club Kiel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Institut für quantitative Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (QBER) – Christian-Albrechts-Universität – Heinrich Hecht Platz 9 – D – 24118 Kiel.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereines ist es, Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Dabei soll speziell auch die Lücke zwischen Theorie und Praxis an der Hochschule Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geschlossen werden, dies geschieht durch den Aufbau von Kontakten zu Industrie- und Finanzunternehmen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 1. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 2. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- X. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstand für Finanzen. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, insgesamt darf der Vorstand höchstens aus sechs Personen gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
- 2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 3. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
- 4. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitragsformulare beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.
- VI. Es können nur immatrikulierte Studierende ordentliche Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- VII. Nicht-immatrikulierte natürliche Personen und juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben Sitz aber keine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und -verwendung

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- II. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Einzugsermächtigung erhoben. Einzahlungstermine sind der 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

10,-€ (in Worten: zehn Euro) für ordentliche Mitglieder

20,-€ (in Worten: zwanzig Euro) für nicht immatrikulierte natürliche Personen

300,-€ (in Worten: dreihundert Euro) für juristische Personen.

Ausnahmen können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

- III. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über ein Vereinsausschluss befinden.
- IV. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.
- V. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

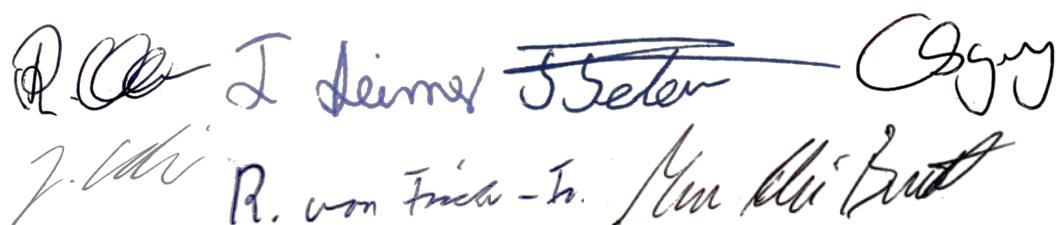
§ 10 Datenschutz

Zur Verwendung personenbezogener Daten ist die Datenschutzgerklärung des Vereins (gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

§ 11 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.07.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg in Kraft.

Stand: 12.12.2018


R. O. J. Heimes S. Seter O. Gyry
J. M. R. von Trich-H. von der Brüggen